

eine Verfonal-Sportel Statt findet, fällt jede Rücksicht auf die Seitenzahl hinweg; namentlich ist bei Strafverurtheilungen, mit Einschluß der Gründe, für jede Ueberseite nur die einfache Schreibgebühr anzusehen.

§. 4.

Alle Niederschriften, Heinschriften und Abschriften bei Gericht, die mehr als eine Seite füllen, müssen auf jeder Seite mindestens 24 Zeilen enthalten. Jede nicht vorchriftsmäßig voll geschriebene Seite einer solchen Schrift darf nur für eine halbe und eine weniger als halb beschriebene Seite gar nicht gerechnet werden. Die Aufschrift wird niemals mitgezählt.

§. 5.

Es darf für keine gerichtliche oder außergerichtliche Bemühung Etwas gefordert werden, für die sich nicht im gegenwärtigen Gesetze ein bestimmter Ansaß nach unzwelfelhaftem Wortverständnisse findet, es sei denn, daß durch Verweisung auf anderweitige gesetzliche Normen eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen ist.

Ausdehnung der vorgeschriebenen Ansätze auf andere ähnliche Fälle ist unstatthaft.

§. 6.

Die amtlichen Liquidationen sind mit Vermeidung fremder Ausdrücke bei der Behörde aufzustellen, bei welcher die Untersuchung geführt wurde. Der Untersuchungsrichter hat diese Aufstellung zu überwachen. Dabei sind die vor verschiedenen Behörden erwachsenen Sätze zuletzt in eine und dieselbe Liquidation aufzunehmen; es haben deshalb jene Behörden — die Staatsanwaltschaften, die Anklagekammer, der Gerichtshof — spätestens acht Tage nach gefälligem Spruche die bei ihnen vorkommenden Ansätze festzustellen und die diesfällige Liquidation an den Untersuchungsrichter abgeben zu lassen. Von dem Untersuchungsgerichte erfolgt die Einlieferung der von der Anklagekammer und dem Gerichtshofe liquidirten Gebühren an die Sportelverwaltung des Appellations-Gerichtes.

Die Verpflichtung zur Kostenzahlung ist davon abhängig, daß dem Betheiligten eine spezielle Kostenrechnung zugestellt worden ist.

Insofern die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht ausdrückliche Abänderungen enthalten, bewendet es bei den jetzt geltenden Normen.

Zweiter Abschnitt.

Ansätze für gerichtliche Bemühungen in der Voruntersuchung und der öffentlichen Verhandlung.

§. 7.

1) Alle Registratorien und Protokolle, hinsichtlich deren kein höherer Ansaß